

G e s e t z

vom .., mit dem das NÖ.Sprengelhebbammengesetz 1964
abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I

Das NÖ.Sprengelhebbammengesetz 1964, LGB1.Nr. 327, wird wie
folgt abgeändert:

1. § 3 Abs. 3 hat zu entfallen.
2. Im § 4 Abs. 1 hat die Zitierung "..... oder 3" zu entfallen.
3. § 4 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:
"a) wenn der von den gesetzlichen Sozialversicherungsträgern
für eine Entbindung zu zahlende Pauschalbetrag geändert
wird,"
4. § 4 Abs. 3 hat zu entfallen.
5. Im § 4 erhält der Abs. 4 die Bezeichnung "(3)". Im neuen
Abs. 3 hat die Zitierung " oder Abs. 3" zu
entfallen.
6. Im § 5 Abs. 2 hat die Zitierung "..... und 3" zu
entfallen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monats-
ersten in Kraft.